

TE Vwgh Erkenntnis 2015/12/14 Ro 2014/11/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2015

Index

24/01 Strafgesetzbuch;

67 Versorgungsrecht;

Norm

StGB §84 Abs1;

VOG 1972 §1 Abs1;

VOG 1972 §6a;

1. StGB § 84 heute
2. StGB § 84 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 84 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
4. StGB § 84 gültig von 01.03.1988 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl, Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Revision des R H in W, vertreten durch Mag. Helmut Kunz, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Dinghoferstraße 5, gegen den Bescheid der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 11. Dezember 2013, Zl. 41.550/974-9/12, betreffend Entschädigung nach dem Verbrechensopfergesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Kostenmehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2012 auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz - VOG in Form der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 1 Abs. 1 und § 6a VOG abgewiesen. 1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2012 auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz - VOG in Form der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß Paragraph eins, Absatz eins und Paragraph 6 a, VOG abgewiesen.

In der Begründung stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensgeschehens und der - von ihr als schlüssig bezeichneten Stellungnahmen von mehreren (zahn-)medizinischen Sachverständigen - fest, es könne mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Revisionswerber am 28. August 2010 von unbekannten Tätern durch einen Faustschlag ins Gesicht eine Verletzung im Mundbereich erlitten habe. Ein Ausschlussgrund (gemeint: für die Gewährung der Hilfeleistung nach dem VOG) sei nicht gegeben.

Der Revisionswerber habe in der Berufung zur Erfüllung des strittigen, in § 6a VOG normierten, Tatbestandselementes einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs. 1 StGB vorgebracht, nach den von ihm vorgelegten Unterlagen sei Folge des gegenständlichen Verbrechens eine Elongation der Zähne 21 und 22 mit deutlicher Luxation nach palatinal gewesen sei, sodass eine Kreuzbiss-Situation entstanden sei, welche die Zahnstellung und die Kaufunktion beeinträchtigt hätten. Der Zustand der Zähne, wie er vor der Tat gewesen sei, sei nicht wieder herstellbar, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebisses bedürfe es eines kieferorthopädischen Eingriffes. Der Revisionswerber habe in der Berufung zur Erfüllung des strittigen, in Paragraph 6 a, VOG normierten, Tatbestandselementes einer schweren Körperverletzung iSd Paragraph 84, Absatz eins, StGB vorgebracht, nach den von ihm vorgelegten Unterlagen sei Folge des gegenständlichen Verbrechens eine Elongation der Zähne 21 und 22 mit deutlicher Luxation nach palatinal gewesen sei, sodass eine Kreuzbiss-Situation entstanden sei, welche die Zahnstellung und die Kaufunktion beeinträchtigt hätten. Der Zustand der Zähne, wie er vor der Tat gewesen sei, sei nicht wieder herstellbar, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gebisses bedürfe es eines kieferorthopädischen Eingriffes.

Gemäß § 84 Abs. 1 StGB liege eine schwere Körperverletzung vor, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge habe oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer sei. Gemäß Paragraph 84, Absatz eins, StGB liege eine schwere Körperverletzung vor, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge habe oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer sei.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur letztgenannten Bestimmung komme es, was die genannte Dauer der Gesundheitsschädigung betrifft, nicht auf die Heilungsdauer, sondern auf den Fortbestand der pathologischen Veränderung des Körpers an, sodass die Gesundheitsschädigung auch über die eigentliche Heilungsdauer hinaus andauern könne.

Eine an sich schwere Verletzung sei zu bejahen, wenn wichtige Organe oder Körperteile in einer Weise beeinträchtigt werden, dass damit wesentliche Funktionseinbußen verbunden sind. Ob eine bestimmte Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung als "an sich schwer" einzustufen sei, entscheide sich jeweils durch eine wertende Zusammenschau mehrerer Kriterien. Dazu zählten die Wichtigkeit des von der Verletzung betroffenen Organs oder Körperteils, die Intensität und das Ausmaß der Krankheitserscheinungen (Schmerzen, Funktionseinschränkungen etc.), der Gefährlichkeitsgrad der Verletzung bzw. der Gesundheitsschädigung, die Chancen des Heilungsverlaufes und die konkrete Situation des Opfers (Alter, gesundheitlicher Gesamtzustand usw.).

Die genannten Kriterien einer schweren Körperverletzung seien beim Revisionswerber nicht erfüllt, weil - so die belangte Behörde - der Vorfall vom 28. August 2010 beim Revisionswerber weder zu einem Zahnverlust noch zu einer Beeinträchtigung seiner Kaufunktion oder zu einer Sprachbehinderung geführt habe. Auch bestehe bei ihm keine medizinische Notwendigkeit einer "festsitzenden KFO". Die "Schienenentfernung - Fixierung der Zähne mittels Drahtbogenschienen von 13 bis 23 - erfolgte nach zehn Tagen".

Da der Revisionswerber somit keine schwere Körperverletzung erlitten habe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

1.2. Gegen diesen (nach der Aktenlage am 13. Dezember 2013 erlassenen) Bescheid richtet sich die vorliegende Revision, zu der das Bundesverwaltungsgericht die Akten des Verwaltungsverfahrens vorlegte.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Die vorliegende Revision ist gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz VwGbk-ÜG zulässig, weil der angefochtene Bescheid noch vor dem 31. Dezember 2013 zugestellt wurde und die Beschwerdefrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Für die Behandlung der Revision gelten gemäß § 4 Abs. 5 VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß. 2.1. Die vorliegende Revision ist gemäß Paragraph 4,

Absatz eins, erster Satz VwGbk-ÜG zulässig, weil der angefochtene Bescheid noch vor dem 31. Dezember 2013 zugestellt wurde und die Beschwerdefrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Für die Behandlung der Revision gelten gemäß Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß.

2.2. Das Verbrechenopfergesetz - VOG, BGBl. Nr. 288/1972 in der hier maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 59/2013 (§ 6a in der zufolge § 16 Abs. 13 VOG maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 40/2009), lautet auszugsweise: 2.2. Das Verbrechenopfergesetz - VOG, Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1972, in der hier maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2013, (Paragraph 6 a, in der zufolge Paragraph 16, Absatz 13, VOG maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 40 aus 2009,)), lautet auszugsweise:

"Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie Paragraph eins, (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder

...

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre

Erwerbsfähigkeit gemindert ist. ...

1. (2) Absatz 2, Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

...

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

...

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen: Paragraph 2, Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

...

10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

...

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

§ 6a. Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von 1 000 EUR zu leisten. Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt ein einmaliger Betrag von 5 000 EUR." Paragraph 6 a, Hilfe nach Paragraph 2, Ziffer 10, ist für eine schwere Körperverletzung (Paragraph 84, Absatz eins, StGB) infolge einer Handlung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, als einmalige Geldleistung im Betrag von 1 000 EUR zu leisten. Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (Paragraph 85, StGB) nach sich, gebührt ein einmaliger Betrag von 5 000 EUR."

2.3. Das StGB lautet auszugsweise:

"Körperverletzung

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Paragraph 83, (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

1. (2) Absatz 2, Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Paragraph 84, (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2. (2) Absatz 2, Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist,

1. 2. Ziffer 2

von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,

2. 3. Ziffer 3

unter Zufügung besonderer Qualen oder

3. 4. Ziffer 4

an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

1. (3) Absatz 3, Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlaß und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat."

2.4. Strittig ist im vorliegenden Fall ausschließlich, ob es sich bei der Körperverletzung des Revisionswerbers um eine schwere Körperverletzung gemäß § 84 Abs. 1 StGB handelt, die in § 6a VOG Tatbestandsvoraussetzung ist. 2.4. Strittig ist im vorliegenden Fall ausschließlich, ob es sich bei der Körperverletzung des Revisionswerbers um eine schwere Körperverletzung gemäß Paragraph 84, Absatz eins, StGB handelt, die in Paragraph 6 a, VOG Tatbestandsvoraussetzung ist.

2.5. Dazu führt die Revision zusammengefasst ins Treffen, dass der Revisionswerber durch die Körperverletzung vom 28. August 2010 an zwei Zähnen neben einer Elongation und einer Luxation eine Fraktur des Alveolarfortsatzes mit einer Beeinträchtigung der Zahnstellung und Kaufunktion erlitten habe und sein vorheriger Zustand nicht wiederherstellbar sei. Um die Funktionsfähigkeit des Gebisses wieder herzustellen, sei eine kieferorthopädische Behandlung mittels Multiband mit einer voraussichtlichen Dauer von ca. 3 Jahren erforderlich. Dazu verwies der Revisionswerber auf die aktenkundigen medizinischen Stellungnahmen. Vor diesem Hintergrund sei in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass es sich dabei um eine schwere Körperverletzung handle, weil eine solche nach gefestigter Judikatur auch dann vorliege, wenn eine medizinische Behandlung - hier mit einer voraussichtlichen Dauer von 3 Jahren - eine berechnete Vorsichtsmaßnahme darstelle.

3. Dieses Vorbringen ist aus folgenden Gründen zielführend:

3.1. Der angefochtene Bescheid ist zunächst mit einem Verfahrensmangel behaftet, weil die hier (zufolge § 6a VOG) entscheidungswesentliche Frage, ob der Revisionswerber durch den Vorfall vom 28. August 2010 eine schwere Körperverletzung § 84 Abs. 1 StGB erlitten hat, klare Feststellungen voraussetzt, welcher Art und Intensität die vom Betreffenden erlittenen Verletzungen waren. 3.1. Der angefochtene Bescheid ist zunächst mit einem Verfahrensmangel behaftet, weil die hier (zufolge Paragraph 6 a, VOG) entscheidungswesentliche Frage, ob der Revisionswerber durch den Vorfall vom 28. August 2010 eine schwere Körperverletzung Paragraph 84, Absatz eins, StGB erlitten hat, klare Feststellungen voraussetzt, welcher Art und Intensität die vom Betreffenden erlittenen Verletzungen waren.

Solche Feststellungen hat die belangte Behörde nicht getroffen, sondern lediglich mehrere (zahn-)ärztliche Stellungnahmen mit unterschiedlichen Befunden betreffend die Verletzungen des Revisionswerbers (darunter die Diagnose "Kieferbruch") wiedergegeben und in diesem Zusammenhang lediglich ausgeführt, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Revisionswerber - nicht - bestehen.

3.2. Laut dem im angefochtenen Bescheid erwähnten Heilkostenplan der Dr. P. vom 30. November 2012 habe der Revisionswerber aufgrund der erlittenen Elongation und Luxation einen Kreuzbiss-Zustand entwickelt, wodurch die Kaufunktion beeinträchtigt und die Zahnstellung mit ästhetischen Folgen verändert worden sei. Ohne kieferorthopädische Behandlung könne der primäre Zustand nicht mehr erreicht werden.

Die belangte Behörde hat offensichtlich auch diese Angaben als schlüssig gewertet und dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt, dabei aber nicht erwähnt, dass im genannten Heilkostenplan vom 30. November 2012 als

voraussichtliche Behandlungsdauer "ca. 3 Jahre" genannt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet. Was nämlich die länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung (erster Fall des § 84 Abs. 1 StGB) betrifft, so kommt es nicht nur auf die Heilungsdauer an, sondern auf den Fortbestand einer pathologischen Veränderung des Körpers, sodass die Gesundheitsschädigung auch über die eigentliche Heilungsdauer hinaus andauern kann. So reichen beispielsweise auch Kopfschmerzen, die nach dem 24. Tag nur mehr zeitweise auftreten, aber durch Verrichtungen des täglichen Lebens begründet sind, für die Annahme des ersten Falles des § 84 Abs. 1 StGB aus (vgl. Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar² Strafgesetzbuch (2015) § 84 Rz 7). Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet. Was nämlich die länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung (erster Fall des Paragraph 84, Absatz eins, StGB) betrifft, so kommt es nicht nur auf die Heilungsdauer an, sondern auf den Fortbestand einer pathologischen Veränderung des Körpers, sodass die Gesundheitsschädigung auch über die eigentliche Heilungsdauer hinaus andauern kann. So reichen beispielsweise auch Kopfschmerzen, die nach dem 24. Tag nur mehr zeitweise auftreten, aber durch Verrichtungen des täglichen Lebens begründet sind, für die Annahme des ersten Falles des Paragraph 84, Absatz eins, StGB aus vergleiche , Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar² Strafgesetzbuch (2015) Paragraph 84, Rz 7).

Damit hat sich die belangte Behörde in offensichtlicher Verkennung der Rechtslage fallbezogen (voraussichtliche Behandlungsdauer von etwa 3 Jahren) nicht auseinander gesetzt.

Es kann bei diesem Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die Körperverletzung des Revisionswerbers (insbesondere der von der belangten Behörde nicht bewertete Kieferbruch) nicht auch eine "an sich schwere" Körperverletzung darstellt und damit den dritten Fall des § 84 Abs. 1 StGB verwirklicht (vgl. zu Knochenbrüchen Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, aaO, § 84 Rz 21). Es kann bei diesem Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die Körperverletzung des Revisionswerbers (insbesondere der von der belangten Behörde nicht bewertete Kieferbruch) nicht auch eine "an sich schwere" Körperverletzung darstellt und damit den dritten Fall des Paragraph 84, Absatz eins, StGB verwirklicht vergleiche , zu Knochenbrüchen Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, aaO, Paragraph 84, Rz 21).

4. Der angefochtene Bescheid war nach dem Gesagten wegen vorrangig wahrzunehmender inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 4. Der angefochtene Bescheid war nach dem Gesagten wegen vorrangig wahrzunehmender inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Kostenmehrbegehren war gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 VwGG abzuweisen, weil die vom Revisionswerber begehrte Eingabegebühr (§ 24 VwGG in der hier anzuwendenden Fassung) gemäß § 11 Abs. 2 VOG nicht zu entrichten war. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , Paragraph eins, der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. Das Kostenmehrbegehren war gemäß Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG abzuweisen, weil die vom Revisionswerber begehrte Eingabegebühr (Paragraph 24, VwGG in der hier anzuwendenden Fassung) gemäß Paragraph 11, Absatz 2, VOG nicht zu entrichten war.

Wien, am 14. Dezember 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014110017.J00

Im RIS seit

01.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at